

**Amt für Migration  
Aufenthalt**

Fruttstrasse 15  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 77 80  
Telefax 041 210 15 87  
migration@lu.ch  
www.migration.lu.ch

Änderungen im Bewilligungsverfahren per 1. Juni 2007

Die Umsetzung der Abkommen über den freien Personenverkehr (FZA), welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) abgeschlossen hat, tritt ab **1. Juni 2007** in eine neue Phase.

Personen aus Staaten, **Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Island, Norwegen und Lichtenstein** sowie **Malta und Zypern** kommen in den Genuss der vollständigen Personenfreizügigkeit.

**Auswirkungen auf die Bewilligungspraxis**

Ab 1. Juni 2007 sind Aufenthaltsbewilligungen für Staatsangehörige der oben aufgeführten EU/EFTA-Länder, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, nicht mehr kontingentiert. Personen, die länger als vier Monate einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz nachgehen wollen, müssen vorgängig kein Einreisegesuch mehr einreichen. Mit der vollständigen Personenfreizügigkeit sind diese Personen künftig selber dafür verantwortlich, nach ihrer Ankunft ihren Aufenthalt in der Schweiz, zu regeln.

**Anmeldepflicht bei der Einwohnerkontrolle**

Ausländer, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit eingereist sind, haben diese Anmeldung (Einwohnerkontrolle des Wohnkantons) innert 8 Tagen, auf jeden Fall jedoch vor Antritt der Stelle, vorzunehmen und die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die entsprechende Aufenthaltsbewilligung durch das Amt für Migration (Gesuchsformular 1a) zu erhalten. Bei Einreichung des Gesuchs um Erteilung der Aufenthaltsbewilligung ist ein gültiger Pass oder Identitätsausweis vorzuweisen unter Beilage einer Arbeitsbestätigung oder Arbeitsvertragskopie sowie 1 Passfoto. Sofern ein Familiennachzug beantragt wird sind zusätzlich der Eheschein, der/die Geburtschein/e und der Mietvertrag beizulegen. Je nach Dauer des Anstellungsverhältnisses wird eine Kurzaufenthaltsbewilligung L oder eine Aufenthaltsbewilligung B erteilt.

Zur effizienten Abwicklung der Bewilligungsverfahren im Zusammenhang mit einem Stellenantritt in der Schweiz empfehlen wir diesen Staatsangehörigen, wie bis anhin die nötigen Formalitäten (Formular 1a) durch den Arbeitgebenden in der Schweiz zu regeln.

Für die Personen aus den Staaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowenien, Slowakei, Tschechische Republik, und Ungarn gelten diese Änderungen nicht.

Weitere Informationen zur Umsetzung der Personenfreizügigkeit finden Sie beim Bundesamt für Migration.

Luzern, 01. Juni 2007